



Dornbusch Gravuren GmbH
Am Selder 31 • 47906 Kempen
Amtsgericht Krefeld HRB 9461
Gschf.: Dr. Paul Josef Dornbusch

Telefon : 02152 / 91 65 -0
Telefax : 02152 / 51 83 94
info@dornbusch-gravuren.de
www.dornbusch-gravuren.de

Lieferbedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Für alle Lieferungen sind ausschließlich unsere „Lieferbedingungen“ maßgebend, auch wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Durch Entgegennahmen der abgelieferten Waren erklärt sich der Besteller hiermit einverstanden. Stillschweigen unsererseits gilt in keinem Falle als Anerkennung oder Zustimmung.
- b) Die Bestellung erst dann als angenommen, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Fernschriftliche, telegrafische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.
- c) Einkaufsbedingungen, die vor oder nach der Bestätigung gestellt werden, sind für den Lieferer nicht verbindlich.
- d) Kostenanschläge, Muster, Zeichnungen und alle sonstigen Unterlagen sind geistiges Eigentum des Lieferers. Der Empfänger darf sie nicht anderen Firmen oder Personen direkt oder indirekt zugänglich machen oder bekannt geben. Angeboten beigefügte Zeichnungen, Muster oder sonstige Unterlagen sind sofort zurückzureichen, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

2. Umfang und Lieferpflicht

Maße, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen und Muster sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Bruttogewichte und Kistenmaße sind angenähert nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit angegeben.

3. Preis

- a) Bei Lieferungen im Inland gelten die Preise ab Betrieb ausschließlich Verpackung.
- b) Bei Exportlieferungen gelten die Preise entweder frei Grenze oder FOB Nordseehafen oder frei deutschem Flughafen einschließlich Verpackung.
- c) Wenn nichts Gegenteiliges ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, gelten die Angebotspreise nur, wenn Angebotsempfänger und Endabnehmer identisch sind.



Dornbusch Gravuren GmbH
Am Selder 31 • 47906 Kempen
Amtsgericht Krefeld HRB 9461
Gschf.: Dr. Paul Josef Dornbusch

Telefon : 02152 / 91 65 -0
Telefax : 02152 / 51 83 94
info@dornbusch-gravuren.de
www.dornbusch-gravuren.de

4. Zahlungsbedingungen

- a) Die Preise werden in Euro gestellt.
- b) Die Zahlungen sind in bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers gemäß den Zahlungsterminen der Auftragsbestätigung des Lieferers zu leisten.
- c) Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.
- d) Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen, in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Basiszinssatz in Anrechnung gebracht, ohne dass es einer Inverzugssetzung bedarf.
- e) Die Zurückhaltung der Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- f) Bei nicht rechtzeitiger Leistung einer Teilzahlung wird der gesamte Restbetrag fällig.

5. Lieferzeit

- a) Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich.
- b) Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind, und bezieht sich auf die Fertigstellung im Betrieb. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, z.B. Betriebsstörungen, Ausschuss werden – im eigenen Betrieb oder beim Unterlieferer -, verlängern die Lieferfrist angemessen und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das Gleiche tritt ein, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
- c) Teillieferungen sind zulässig.
- d) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im ganzen aber höchstens 5% vom Werte desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Anderweitige Entschädigungsansprüche sind ausgeschlossen.

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet, bei Lagerung im Betrieb des Lieferers mit mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat



Dornbusch Gravuren GmbH
Am Selder 31 • 47906 Kempen
Amtsgericht Krefeld HRB 9461
Gschf.: Dr. Paul Josef Dornbusch

Telefon : 02152 / 91 65 -0
Telefax : 02152 / 51 83 94
info@dornbusch-gravuren.de
www.dornbusch-gravuren.de

6. Gefahrübergang

- a) Die Gefahr geht mit der Absendung ab Betrieb auf den Besteller über, auch dann, wenn der Lieferer die Frachtkosten trägt. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
- b) Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

7. Haftung für Mängel der Lieferungen

Für Mängel der Lieferung haftete der Lieferer unter Ausschluss weiterer Haftung wie folgt:

- a) Der Lieferer haftet nur, wenn sich der Mangel innerhalb von 6 Monaten seit dem Liefertag herausstellt. Mängel sind dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen, mangelhafte Teile ihm auf Verlangen zuzusenden. Der Lieferer kann nach seiner Wahl neu liefern oder unentgeltlich ausbessern. Für Materialmängel haftet der Lieferer nur insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen.
- b) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.
- c) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Änderungen sowie zur Ersatzlieferung hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren und ihm auf Wunsch Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Kosten für notwendige Hin- und Rückfahrten trägt der Besteller.
- d) Die entstehenden Kosten trägt der Lieferer, wenn sich die Beanstandung als berechtigt herausgestellt hat, sonst der Besteller.
- e) Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt.
- f) Der Lieferer haftet ferner nicht, wenn die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten des Bestellers erschwert wird.
- g) Als Mangel im Sinne der Lieferbedingungen ist auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften anzusehen.
- h) Eine Gewähr für Fremderzeugnisse übernimmt der Lieferer nur, soweit deren Hersteller ihm gegenüber eine Gewähr übernimmt.
- i) Für Rechtsmängel haftet der Lieferer nicht. Der Besteller ist jedoch berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, wenn der Lieferer einen bestehenden Rechtsmangel nicht innerhalb einer ihm gestellten angemessenen Nachfrist beseitigt. Irgendwelche weiteren Ansprüche wegen Rechtsmängel gleich welcher Art sind ausgeschlossen.
- j) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.



Dornbusch Gravuren GmbH
Am Selder 31 • 47906 Kempen
Amtsgericht Krefeld HRB 9461
Gschf.: Dr. Paul Josef Dornbusch

Telefon : 02152 / 91 65 -0
Telefax : 02152 / 51 83 94
info@dornbusch-gravuren.de
www.dornbusch-gravuren.de

8. Recht des Bestellers auf Rücktritt

Der Besteller hat ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines von ihm zu vertretenden Mangels fruchtlos hat verstreichen lassen, oder wenn die Auslieferung oder eine geeignete Ersatzlieferung unmöglich ist, oder wenn die Beseitigung eines dem Lieferer nachgewiesenen Mangels von ihm verweigert wird; alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle Ansprüche auf Schadenersatz.

9. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Wird dem Lieferer nach Abschluss des Kaufvertrages bekannt, dass der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann der Lieferer Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder unter Anrechnung der von ihm gemachten Aufwendungen vom Verträge zurücktreten.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) der Betrieb des Lieferers ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung.
- b) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnissen ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechselklagen, ist die Klage bei dem für den Sitz der Hauptniederlassung zuständigen Gericht des Lieferers zu erheben. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
- c) Die Lieferverträge unterliegen deutschem Recht.



Dornbusch Gravuren GmbH
Am Selder 31 • 47906 Kempen
Amtsgericht Krefeld HRB 9461
Gschf.: Dr. Paul Josef Dornbusch

Telefon : 02152 / 91 65 -0
Telefax : 02152 / 51 83 94
info@dornbusch-gravuren.de
www.dornbusch-gravuren.de

11. Eigentumsvorbehalt

- a) Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- b) Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Feuer-, Wasser- und sonstigen Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- c) Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Im Falle einer Pfändung durch Dritte ist der Lieferer hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- d) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 196. Mai 1894 Anwendung findet.
- e) Wird der Liefergegenstand vom Besteller an einen Dritten veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt seinen Anspruch aus dem Veräußerungsvertrag an und bis zum Eingang aller Zahlungen seitens des Bestellers aus dem ersten Vertrag ab. Der Besteller darf – solange der Eigentumsvorbehalt besteht – den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Besteller und unverzüglich zu benachrichtigen.
- f) Dem Lieferer bleibt es überlassen, im Einzelfall weitergehende Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt mit dem Besteller zu treffen.

12. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.



Dornbusch Gravuren GmbH
Am Selder 31 • 47906 Kempen
Amtsgericht Krefeld HRB 9461
Gschf.: Dr. Paul Josef Dornbusch

Telefon : 02152 / 91 65 -0
Telefax : 02152 / 51 83 94
info@dornbusch-gravuren.de
www.dornbusch-gravuren.de

13. Besondere Bedingungen betr. geistiges Eigentum

- a) Wenn der Besteller eine Vorlage bringt, nach der zu arbeiten ist, so trägt der Besteller selbst die Verantwortung dafür, dass das Muster dieser Vorlage keinen gewerblichen Rechtsschutz genießt. Der Lieferer übernimmt nicht die Verpflichtung zu prüfen, ob ein Schutz auf dem Muster ruht.
- b) Dem Lieferer übertragene Entwürfe werden durch die Ausführung sein geistiges Eigentum und können von ihm im Rahmen seines Fabrikationsprogramms verwertet werden. Das ist auch der Fall bei Anregung zur Veränderung von Mustern. Ansprüche des Bestellers auf Nutzung ausschließlich für ihn sind ausgeschlossen.
- c) Wird die ausschließliche Nutzung in Sonderfällen vereinbart, so haftet der Lieferer bei Schadensersatzansprüchen aus dieser Vereinbarung nur bis zur Höhe des für die Ausschließlichkeit gezahlten Entgeltes.

14. Besondere Bedingungen für die Tiefdruckwalzen

Siehe Anlagen. Technische Bedingungen für die Lieferung von Tiefdruckwalzen.